

nicht eigentliche Rückdatierung¹ an und stelle deshalb beide DD. an den Schluss der Serie der Bamberger Gründungsurkunden. Ein stricter Beweis für diese Annahme lässt sich allerdings nicht führen, aber sie erscheint nach Lage der Sache als die wahrscheinlichste Erklärung der Datierung beider Stücke, zumal sonst Fälle willkürlicher Rückdatierung — von Neuausfertigungen natürlich abgesehen — unter Heinrich II. nicht nachweisbar sind².

wir nicht aufstellen, und da erweislich in Bamberg Blanquette für Urkunden Heinrichs II. viele Jahre aufbewahrt sind, ehe sie benutzt wurden (s. Excurs II), lässt sich aus dem Umstand nichts folgern. 1) Für die Annahme einer eigentlichen Rückdatierung würden wir uns entscheiden müssen, wenn wir mit Ficker a. a. O. 243 (dem Meyer von Knouau, Jahrb. Heinrichs IV., Bd. I, 291 N. 105 folgt) annehmen müssten, dass zwischen 1007 und 1017 Veräusserungen von Pertinenzien des Hofes Forchheim vorgekommen wären: denn dann würde die Datierung auf den 1. Nov. 1007 wohl den Zweck gehabt haben, solche Veräusserungen — die übrigens kaum als unrechtmässig bezeichnet werden könnten — ungiltig zu machen. Allein zu einer solchen Annahme scheint uns kein ausreichender Grund vorzuliegen. Denn wenn es in St. 2608, dem D. Heinrichs IV., durch welches 1062 das unter Heinrich III. dem Bisthum Bamberg entzogene Forchheim restituiert wird, heisst, dass diese Restitution geschehe, einschliesslich alles dessen 'quae exinde Otnandus ministerialis noster ex munificentia felicis memoriae patris nostri in proprium sibi contraxit sive quicquid quaelibet persona iniuste hinc abalienaverat', und wenn deshalb alles, was 'a die primae donationis' zu Forchheim gehört hatte, restituiert ward, so liegt in den Worten nichts, was uns berechtigte, an andere Veräusserungen als an diejenigen zu denken, welche, wie wir wissen (vgl. St. 2507. 2594. 2608. 2711), unter Heinrich III. und Heinrich IV. selbst, also nach der Einziehung durch ersteren, zu Gunsten des Ministerialen Otnand und vielleicht noch anderer Personen vorgekommen waren. — Uebrigens will ich bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, dass vielleicht Gunther von Bamberg gegen die in den Jahren 1056—1061 erfolgten Verleihungen an Otnand (vgl. dazu St. 2711) protestiert und dabei St. 1465 vorgelegt hat, ja dass darüber wahrscheinlich längere Zeit (wohl mindestens seit dem Jahre 1060) am Hofe verhandelt worden ist. Denn der in St. 2589 vom 30. Aug. 1060 begegnende und in ähnlicher Weise in St. 2593 vom 7. März 1061 wiederholte Zusatz 'ea utentes potestate, qua antecessores nostri in dandis abbatiis usi sunt' erinnert in auffallender Weise an den in St. 1465 vorkommenden Satz 'ea in hac donatione usi potestate, qua nostri antecessores reges videlicet et imperatores antehac sunt usi in sanctorum ecclesiarum datione' und erklärt sich um so einfacher, wenn zur Zeit der Ausfertigung von St. 2589. 2593 unser D. St. 1465 in der Kanzlei Heinrichs IV. vorlag, als auch noch einige andere Ausdrücke von St. 1465 in St. 2589. 2593 wiederkehren. 2) Im Zusammenhang mit den Bamberger Urkunden vom 1. Nov. 1007 stehen auch die beiden DD. für Kitzingen und Stein (St. 1484. 1485). Von beiden liegen uns nur Ausfertigungen in Diplomform vor, die, insofern sie Originale sein wollen, gefälscht sind; St. 1484 ist wohl gegen Ende, St. 1485 wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 12. Jh. geschrieben. Aber beide sind verschieden zu beurtheilen. St. 1485 zeigt, wie in Excurs I ausführlich dargethan wird, an einer Stelle eine Interpolation, scheint aber in der Hauptsache echt zu sein und geht jedenfalls auf eine